



Das Patientenrechtegesetz

Neue Regeln – Neue Risiken ?

Arbeitskreis Ärzte und Juristen der AWMF
Würzburg, 27.04.2013

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht



Das Rheinische Grundgesetz

2

Artikel 2

Et kütt wie et kütt.

(„Es kommt, wie es kommt.“)

Füge dich in das Unabwendbare,
du kannst ohnehin nichts am Lauf der Dinge ändern.



Das Rheinische Grundgesetz

3

Artikel 6

Kenne mer nit, bruche mer nit, fott domet.
(„Kennen wir nicht, brauchen wir nicht, fort damit.“)

Sei kritisch, wenn Neuerungen überhandnehmen.



Das neue Patientenrechtegesetz

4

- **In Kraft getreten am 26.02.2013**
- **Neuregelungen ab sofort wirksam**
- **Intention des Gesetzgebers: Rechte des Patienten insbesondere gegenüber dem Arzt sollen gestärkt werden, Transparenz geschaffen werden**
- **Unter anderem ausdrückliche Regelung von Aufklärung, Dokumentation, Haftung, Fragen der Beweislastverteilung, grober Behandlungsfehler etc. im Bürgerlichen Gesetzbuch als Spezialrechtsverhältnis in den §§ 630a BGB ff. zwischen Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) und Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Kauf-, Miet-, Reise-, Darlehensvertrag und nun Behandlungsvertrag.**



Einwilligung in die Behandlung

5

§ 630a Abs. 1

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

*Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten **zusagt** (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.*



Mitwirkung der Vertragsparteien

6

§ 630 c Abs. 1 Mitwirkung der Vertragsparteien

*Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung **zusammenwirken**.*

Wo werden abgesehen von der Vergütungspflicht die Patientenpflichten geregelt?



Wirtschaftliche Aufklärung

7

§ 630 c Abs. 3 Wirtschaftliche Aufklärung

*Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten **vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren**. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.*



Aufklärung

8

§ 630 e Aufklärungspflichten

- (1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.*



Aufklärung

9

§ 630 e Aufklärungspflichten

(2) *Die Aufklärung muss*

- 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,*
- 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,*
- 3. für den Patienten verständlich sein.*

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.



Aufklärung

10

Aushändigung von Unterlagen/Aufklärungsbögen

- **Schutz des Patienten vor nachträglicher Manipulation**
- **Abschrift oder Kopie des gesamten Dokuments, nicht nur die letzte Seite mit der Unterschrift**
- **Aushändigung unverzüglich**
- **Ob Versendung per E-Mail oder Kopie auf Datenträger zulässig sind, wird die Rechtsprechung entscheiden**
- **Vorgefertigte Verzichtserklärungen rechtlich unzulässig**
- **Mögliche Auswirkungen auf Beweislast bei Missachtung der Verpflichtung**



§ 630 f Dokumentation der Behandlung

- (1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.*



§ 630 f Dokumentation der Behandlung

- (2) *Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse **aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.** Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.*



Versicherungsrechtliche Neuerungen

13

§ 66 SGB V Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Krankenkassen sollen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 des zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen.

- **„Können“ wurde durch „sollen“ ersetzt – d. h. Verpflichtung der Krankenkassen, die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen zu unterstützen**
- **Folge: Nur noch wenige Berufshaftpflichtversicherungen wollen Risiken aus ärztlichem Behandlungsversehen versichern**
- **Auswirkungen auf Prämiengestaltung - Zunahme von Haftungsprozessen**



Ärztliche Approbation

14

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung

Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.



Qualitätsmanagement

15

§ 137 Abs. 1d SGB V Richtlinien für das Qualitätsmanagement

Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in seinen Richtlinien über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 1 Nummer 1 erstmalig bis zum 26. Februar 2014 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit und legt insbesondere Mindeststandards für Risikomanagement- und Fehlermeldesysteme fest. ...

- **Mindeststandards für das Qualitätsmanagement werden festgelegt**
- **Dazu datenschutzrechtliche Komponente in § 135a Abs. 3 SGB V zum Schutz der Daten aus Fehlermeldesystemen**
- **Zweck: Schutz der Meldenden, die keine rechtlichen Nachteile fürchten sollen; klare und transparente Regelung**



Das Rheinische Grundgesetz

16

Artikel 7

Wat wells de maache?
(„*Was willst du machen?*“)

Füge dich in dein Schicksal.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Rechtsanwalt Dr. iur. Albrecht Wienke

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln

Sachsenring 6

50677 Köln

awienke@kanzlei-WBK.de

www.kanzlei-wbk.de